



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einschreiben-Rückschein



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 21. April 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Stand des Regierungsvorhabens „Steuergutschrift für Alleinerziehende“**

BEZUG Ihr Antrag vom 24. März 2022

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/22/10098**

DOK **2022/0405787**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail-Nachricht vom 24. März 2022 stellten Sie über die Plattform „fragdenstaat.de“
folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*Dokumente, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Steuergutschrift für
Alleinerziehende (siehe Koalitionsvertrag), dokumentieren.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

BegründungZu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Das IFG begründet auch keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwa auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung von vorhandenen amtlichen Informationen abzielen. Auch besteht keine Berichtspflicht der Behörde gegenüber antragstellenden Personen. Die Behörde schuldet nach dem IFG insbesondere nicht die inhaltliche Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen, d. h. insbesondere auch keine inhaltliche Aufbereitung im Sinne einer Erstellung eines Berichts zum „Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Steuergutschrift für Alleinerziehende“ eigens nach den Vorgaben des Antragstellers. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 28. Februar 2019 - 6 A 1805/16 -, juris Rn. 99; BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 2019 - 10 B 14/19 -, juris Rn. 10; BeckOK InfoMedienR/Debus, 35. Ed. 1.2.2022, IFG § 2 Rn. 26.2).

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Dokumente, die den aktuellen Stand der Regierungsarbeit in bestimmten Themenbereichen darstellen, um den Stand der Regierungsarbeit der Ampel-Koalition live verfolgen zu können (Quelle: www.fragdenstaat.de/koalitionstracker/). Dies wird hier so verstanden, dass Sie die Erstellung eines Berichts des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu dem zum Zeitpunkt des Antragseingangs aktuellen Umsetzungsstand eines von Ihnen vorgegebenen Themas aus dem Koalitionsvertrag begehren. Die Erstellung eines solchen Berichts ist aber, wie eingangs ausgeführt, nach dem IFG nicht geschuldet.

Sofern Sie mit Ihrem Antrag Zugang zu bereits im BMF vorhandenen Dokumenten begehren, welche den aktuellen Stand der Umsetzung des von Ihnen genannten Regierungsvorhabens übersichtsartig darstellen, so muss ich Ihnen leider mitteilen, dass eine derartige amtliche Informationen im BMF nicht vorhanden ist.

Ihr Antrag wird daher bereits mangels vorhandener amtlicher Informationen abgelehnt.

Allgemeiner Hinweis:

Sofern die Umsetzung eines Regierungsvorhabens noch nicht abgeschlossen wurde, also noch ressortinterne- oder übergreifende nationale oder internationale Beratungen laufen bzw. noch

keine abschließende behördliche Entscheidung hierzu getroffen worden ist, liegt es nahe, dass der Herausgabe von entsprechender Dokumenten, welche das Regierungsvorhaben betreffen, regelmäßig Ausschlussgründe nach den §§ 3 ff. IFG entgegenstehen. Insbesondere der Schutz der notwendigen Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen (§ 3 Nummer 3 a IFG), der Schutz behördlicher Beratungen (§ 3 Nummer 3 b IFG) und der Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (§ 4 Absatz 1 IFG) dürften hier einer Zugangsgewährung zumindest temporär entgegenstehen. Daneben können im Einzelfall weitere Ausschlussgründe vorliegen.

Sofern die Umsetzung des Regierungsvorhabens bereits abgeschlossen ist, werden die maßgeblichen amtlichen Informationen regelmäßig zeitnah veröffentlicht, weshalb es sich hier dann um Daten im Sinne des § 9 Absatz 3 IFG handeln dürfte. Möglicherweise bestehen auch hier weitere Ausschlussgründe, die einem Zugang zu weiteren amtlichen Informationen entgegenstehen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrags keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

§ 11 Abs. 1 S. 1 IFG
§ 11 Abs. 1 S. 1 IFG

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Das Bundesministerium der Finanzen stellt auf seiner Internetseite www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Kontakt/kontakt.html allgemeine Informationen zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) zur Verfügung. Außerdem finden Sie dort auch ein Kontaktformular zum IFG, über das Sie Anträge stellen können.

Hinweise nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zum Datenschutz bei Anträgen auf Zugang zu Informationen des Bundes nach den Informationsrechten IFG, UIG und VIG

Im Rahmen Ihres Antrages nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG), Verbraucherschutzgesetz (VIG) haben Sie uns personenbezogene Daten wie Name und Adresse mitgeteilt. Für eine ordnungsgemäße Beantwortung und deren Dokumentation werden insbesondere Name und Thema Ihrer Eingabe erfasst. Sie erhalten diese Hinweise, um Sie über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte aufzuklären und unseren Informationspflichten nachzukommen.

Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin Postanschrift: 11016 Berlin
Tel.: 03018 / 682 - 0 Fax: 03018 / 682 - 32 60
E-Mail: poststelle@bmf.bund.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter des BMF
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Tel.: 030 / 18 682-3208
E-Mail: Datenschutz@bmf.bund.de

Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten:

Die Daten werden ausschließlich für die Bearbeitung Ihres Antrages verwandt. Grundlage für die Verarbeitung sind § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und § 1 IFG sowie § 3 UIG und § 2 VIG.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Wir geben Ihre Daten nur im für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlichen Umfang an Dritte weiter. Dritte sind diejenigen, deren Belange durch Ihren Antrag berührt sind (§ 8 IFG) oder, wenn dies zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Antrags erforderlich ist, andere Stellen der öffentlichen Verwaltung.

Dauer der Speicherung:

Die Aufbewahrung von Daten und ggf. dazu gehörenden weiteren Mitteilungen in Papier, wie auch in elektronischer Form, erfolgt gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt.

Rechte aus dem Datenschutz:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht, der Verarbeitung aufgrund einer besonderen Situation zu widersprechen (Art. 21 DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Wenn Sie annehmen, dass die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten Ihre Rechte verletzt, können Sie sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO):

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

Graurheindorfer Straße 131
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de